ANZEIGE

STEUERFALLE „BETRIEBSAUFSPALTUNG“ BEI GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN

Aus unserer praktischen Erfahrung heraus möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf einen oft unerkannten steuerlichen Fallstrick lenken, der insbesondere für Unternehmer, welche wenigstens ein gewerbliches Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster, Marke, Design) im Privatvermögen halten, teuer werden kann. Die Betriebsaufspaltung. Die Betriebsaufspaltung ist ein steuerrechtliches Konstrukt, welches erhebliche und teilweise sogar fatale Auswirkungen auf die steuerrechtliche Praxis haben kann, wenn es unbeachtet bleibt und nicht erkannt wird. Nach der Praxis der Steuerbehörden wird eine Betriebsaufspaltung viel öfter angenommen, als es den Unternehmern bewusst ist. Wird eine solche Betriebsaufspaltung – ebenfalls häufig unbewusst – wieder beendet, erfolgt eine zusätzliche Versteuerung, welche für den Unternehmer unerwartet zu einer erheblichen Steuerlast führen kann.

Insbesondere ist diese Thematik für die in der Praxis häufig gestellte Frage relevant, auf wen gewerbliche Schutzrechte angemeldet werden sollen. Diese Frage ist bei allen Schutzrechtsanmeldungen spätestens bei der Einreichung zu beantworten.

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Unternehmen, das sogenannte Besitzunternehmen, eine wesentliche Betriebsgrundlage an ein anderes Unternehmen, das sogenannte Betriebsunternehmen, zur Nutzung überlässt und eine oder mehrere Personen zusammen sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen in dem Sinne beherrschen, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen. Das hört sich zunächst sehr juristisch an. Ein Beispiel hierzu. Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH der GmbH eine in seinem Besitz befindliche Betriebsgrundlage zur Benutzung überlässt. In der Praxis bedeutet dies häufig, dass das Patent oder die Marke auf den Gesellschaftergeschäftsführer persönlich eingetragen ist und er dieses seiner Firma zur Verfügung stellt.

Das Bestehen einer Betriebsaufspaltung ist an die Voraussetzung einer sachlichen und einer personellen Verflechtung geknüpft.

Die sachliche Verflechtung ist gegeben, wenn das Besitzunternehmen (Gesellschaftergeschäftsführer) dem Betriebsunternehmen (Firma) mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage (Schutzrecht) tatsächlich zur Nutzung überlässt. Eine wesentliche Betriebsgrundlage liegt dann vor, wenn das Wirtschaftsgut, nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich ist und für die Betriebsführung besonderes Gewicht besitzt. Hierzu zählen auch immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wie beispielsweise Patente, Marken, Designs, Kundenstamm, etc. (BFH Urteil vom 26.11.2009, Az.: III R 40/07).

Hinsichtlich der personellen Verflechtung ist darauf abzustellen, dass die Person(en), die hinter dem Betriebsunternehmen und dem Besitzunternehmen steht (stehen), einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen hat (haben) und auch in der Lage ist (sind), diesen Willen in beiden Unternehmen durchzusetzen. Hierfür ist es ausreichend, dass eine Beteiligungsidentität vorliegt.

Steuerrechtlich problematisch kann es werden, wenn es sich um eine unbeabsichtigte Betriebsaufspaltung und deren Beendigung handelt. Diese hat nämlich zur Folge, dass die im Betriebsvermögen des früheren Besitzunternehmens enthaltenen stillen Reserven, auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen, aufzudecken und nach § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG zu versteuern sind (vgl. BFH, Urteil vom 05.02.2014, X R 22/12). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn im vorbeschriebenen Fall der Gesellschaftergeschäftsführer als Geschäftsführer ausscheidet oder aber in Folge seines Todes die Rechtsnachfolge eintritt. In diesen Fällen wäre also dann beispielsweise die überlassene Marke entsprechend zu versteuern.

Interessant wird es, wie dann Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs) zu bewerten sind, da sich hieraus das zu versteuernde Einkommen ergibt. Eine Bewertung von Schutzrechten ist eine schwierige Frage und lässt sich nicht so einfach feststellen. Daher wenden die Steuerbehörden in solchen Fällen auch das sogenannte „Stuttgarter Verfahren“ an. Dabei handelt es sich um ein steuerrechtliches Bewertungsverfahren, das durchaus nichts mit der tatsächlichen Gegebenheit zu tun hat. Das Stuttgarter Verfahren wird in der Weise teilweise insbesondere bei gewerblichen Schutzrechten angewendet, indem man den Umsatz, den ein Unternehmen erzielt hat, auf die Marke und das Patent reflektiert, wenn darin die wesentlichen Betriebsbestandteile und Betriebsvermögen zu sehen sind. Es sind Fälle bekannt, in denen eine Bewertung einer Marke mit dem zehnfachen Jahresumsatz, der mit den markenmäßig gekennzeichneten Produkten erzielt wurde, festgesetzt wurde. Bei einer Marke, die zugleich den Firmennamen darstellt, wurde der 10-fache durchschnittliche Jahresumsatz als Wert angesetzt. Somit kann es zu einem bösen Erwachen kommen, wenn eine dem Inhaber/Markeninhaber/Patentinhaber unbekannte Betriebsaufspaltung vorliegt und er diese nicht erkannt hat.

Sollten Sie ein solches mögliches „Problem“ in Ihrem Unternehmen oder bei sich privat schlummern haben, sollten Sie sich dringend einer eingehenden steuerrechtlichen Beratung unterziehen, um gegebenenfalls frühzeitig reagieren zu können.

Anzumerken ist abschließend, dass der BFH davon ausgeht, dass das Stuttgarter Verfahren nicht mehr zeitgemäß ist. Dennoch wenden Steuerbehörden dieses Bewertungsverfahren durchaus an, da es einfach und schnell zu Ergebnissen führt.

Es bleibt festzuhalten, dass die Steuerbehörde nur Ihr Bestes will – nämlich Ihr Geld.

Jürgen Pröll
Rechtsanwalt
Fachanwalt für den Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Alexandra Sperschneider LL.M.
Patentanwältin
European Patent Attorney

DIE PATENTERIE
Patent- und Rechtsanwalts-sozietät

Der Schutzschild für Ihre Ideen, Marken und Designs

Die Patenterie GbR – Patent- und Rechtsanwaltssozietät
Leibnizstrasse 6
95447 Bayreuth

www.die-patenterie.de

Wir, als national und auch international tätige **Bayreuther** Patent- und Rechtsanwaltssozietät, unterstützen Sie strategisch und beratend in allen Bereichen des **Gewerblichen Rechtsschutzes** (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs) sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten. Gemeinsam mit Ihnen entwickeln und etablieren wir Ihre individuellen **Schutzrechtsstrategien**, vertreten Sie in Anmelde- und Erteilungsverfahren und setzen Ihre Interessen, falls nötig, gerichtlich durch – so können Sie sich voll und ganz auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Unsere Qualitäten als **Mehrwert für Ihre tägliche Arbeit:**

- **Persönliche Beratung** bei Ihnen vor Ort
- Hohe **Flexibilität**, auch bei kurzfristigen Anfragen
- **Zeit- und Kostenersparnis** durch Kompetenzbündelung von Patentanwältin und Rechtsanwalt

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail an **info@die-patenterie.de** oder telefonisch unter **0921 50 70 86 0.**

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Alexandra Sperschneider LL.M.
Patentanwältin
European Patent Attorney

Jürgen Pröll
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz